Deutscher Bundestag **Drucksache 16/12720**

16. Wahlperiode 21. 04. 2009

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, Priska Hinz (Herborn), Markus Kurth, Christine Scheel, Elisabeth Scharfenberg, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/10532, 16/12713 –

Entwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung möge die Regelungen über gendiagnostische Untersuchungen in ausländerrechtlichen Verfahren in ihrem Entwurf der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz wie folgt anpassen:

Die Nummern 27.0.4 und 27.0.5 werden wie folgt gefasst:

„27.0.4

Beruht ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis darauf, dass familienrechtliche Beziehungen zwischen Personen bestehen, so sind diese Beziehungen grundsätzlich durch öffentliche Urkunden, vorzugsweise Personenstandurkunden nachzuweisen. Bei Urkunden, die von einer staatlichen Stelle eines anderen Staates ausgestellt worden sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Inhalt der Urkunde auch den Tatsachen entspricht. Das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 (BGBl. 1965 II S. 875) ist ebenso zu beachten wie mit einigen weiteren Staaten bestehende Abkommen, wonach Urkunden ohne weitere Förmlichkeit anzuerkennen sind.

Kann der Nachweis der familienrechtlichen Beziehung nicht mit den genannten Urkunden geführt werden, so sind andere Nachweise einschließlich der eidesstattlichen Versicherung zuzulassen (zur genetischen Untersuchung zur Klärung der Abstammung siehe Nummer 27.0.5). Dies gilt insbesondere für Ausländer, die die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießen.

27.0.5

Voraussetzung des Familiennachzuges ist das (familien-)rechtliche Verhältnis der beteiligten Personen. Auch in der deutschen Rechtsordnung – wie in vielen anderen Rechtsordnungen – muss das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nicht mit der natürlichen Abstammung identisch sein (siehe z. B. § 1592 ff.

und 1741 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Dieses rechtliche Band ist von den mit der Ausführung dieses Gesetzentwurfs betrauten Behörden, solange anzuerkennen, wie es besteht. In keinem Fall darf ein Antrag auf Familiennachzug daher Anlass dafür sein, im ausländerrechtlichen Verfahren eine Überprüfung der Abstammung zu verlangen.

Wegen des hohen Ranges des Schutzes der Familie ist Betroffenen, die den Nachweis des Rechtsverhältnisses nicht mit den in Nummer 27.0.4 genannten Urkunden führen können, jedoch auch ein Nachweis durch freiwillige Vorlage einer genetischen Untersuchung zur Klärung der Abstammung zu gestatten. Auf diese Möglichkeit ist ggf. hinzuweisen. Dem Grundsatz der Freiwilligkeit kommt dabei entscheidende Bedeutung zu. Auf diesen Grundsatz – und auf ggf. bestehende andere Nachweismöglichkeiten (siehe Nummer 27.0.4) – sind die Betroffenen besonders hinzuweisen. Aus dem Grundsatz der Freiwilligkeit folgt ferner, dass das Verfahren so ausgestaltet werden muss, dass die beteiligten Personen die Verfügungsgewalt über die Ergebnisse der Untersuchung behalten und die Ergebnisse der Untersuchung der Behörde daher nur mit Zustimmung der Betroffenen, nachdem diese die Ergebnisse erhalten haben, zugehen dürfen."

Berlin, den 21. April 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Das Gendiagnostikgesetz schützt auch im Bereich von Abstammungsuntersuchungen die Freiwilligkeit. Dieses Prinzip muss gerade im Bereich der familiären Beziehungen strikte Beachtung finden. Denn eine staatliche Feststellung, dass keine natürliche Vaterschaft besteht, kann eine sozial-familiäre Beziehung vor ernste Belastungen stellen.

Gerade aus den Zielen des Gendiagnostikgesetzes folgt daher, dass genetische Untersuchungen auch zu ausländerrechtlichen Zwecken im Visumverfahren nicht erzwungen werden dürfen. Die Anhörung (vgl. Stellungnahmen von PRO ASYL e. V. und Deutscher Anwaltverein – DAV – e. V.) hat jedoch gezeigt, dass bereits jetzt, das Mittel der genetischen Untersuchung im Verfahren der Familienzusammenführung falsch eingesetzt wird. Hierfür bestehen folgende Gründe:

– Die Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz – die die neuere Praxis der Auslandsvertretungen abbilden dürften –, suggerieren (27.0.5: „rechtlich notwendige Nachweis der Abstammung"), dass es entscheidend auf die natürliche Abstammung ankäme und nicht auf das familiäre Rechtsverhältnis. Damit wird der Irrtum bei Auslandsvertretungen unterstützt, sie seinen aufgefordert – unabhängig von rechtlich bestehenden familiären Bindungen – die Abstammung zu überprüfen. Das ist aber nicht ihre Aufgabe.

– In zu vielen Fällen wird den Urkunden des Herkunftsstaates nicht mehr geglaubt, auch wenn diese von der zuständigen Stelle dieses Staates ausgestellt wurden (27.0.4 der Verwaltungsvorschrift in der Fassung der Regierung).

Den Betroffenen wird damit der Familiennachzug fehlerhaft verweigert, wenn sie nicht aufwendige und teure zusätzliche Prüfungen über sich ergehen lassen. Diese Probleme beseitigt der vorliegende Antrag mit klaren Maßgaben insbesondere für die Auslandsvertretungen.

Mit diesen Maßgaben ist es auch weiterhin sinnvoll, den Betroffenen einen einfachen Zugang zur genetischen Abstammungsuntersuchung zu eröffnen, wenn

sie – wie z. B. bei Flüchtlingen häufig der Fall – nicht über die entsprechenden Unterlagen verfügen und sie selbst dieses Nachweismittel nutzen wollen. Deshalb ist es grundsätzlich angemessen, dass § 21 Absatz 8 GenDG (siehe auch die Fassung auf Bundestagsdrucksache 16/3233) für das Visumverfahren bestimmte Ausnahmen von den Anforderungen an die Durchführung der Untersuchung macht, da nicht alle Anforderungen im Ausland immer einzuhalten sein werden. Kein Anlass besteht allerdings darüber hinaus, weitere Ausnahmen von den Anforderungen des Gendiagnostikgesetzes auch für inländische Verfahren zuzulassen, wie es der Entwurf der Bundesregierung tut.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333